80/SN-126/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ. 920.754/4-II/A/6/85

DRINGEND

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Dr. Wirrer

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
MEINDL	2464	

ENTWURF
Zl. 17 -GE/19 85
Datum: - 8. MAI 1985
Verteilt 8.5.1985 Kreuz

Betrifft: Studienförderungsgesetz 1983;
Entwurf für eine Novelle,
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ. 68 159/16-17/85 vom 12. Feber 1985 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 nimmt das Bundeskanzleramt-Sektion II wie folgt Stellung:

Die Sektion II des Bundeskanzleramtes geht davon aus, daß eine Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 in der Fassung des vorgelegten Entwurfes insgesamt keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und somit auch keinen Planstellenmehrbedarf bei den für die Vollziehung kompetenten Bundesministerien nach sich ziehen wird, zumal die Erläuterungen zum Entwurf - siehe Artikel I Z 3 - sogar auf eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung verweisen, andererseits aber keinen Hinweis auf einen durch andere Neuregelungen vermehrten Aufwand enthalten.

Aus der ho. Sicht bestehen gegen den vorliegenden Entwurf daher keine Bedenken.

19. März 1985
Für den Bundeskanzler:
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
Eing.: 21. MRZ. 1985
Zahl:
Bg.: 0

17